



Bewilligung zum Betrieb eines Detailhandelsbetriebes für Arzneimittel, zur Abgabe von Arzneimitteln (öffentliche Apotheke) und zur Herstellung von Arzneimitteln

Erneuerung

Die Kantonale Heilmittelkontrolle Zürich (KHZ), Haldenbachstrasse 12, 8006 Zürich **verfügt**, nach Einsicht in das Gesuch vom 8. Oktober 2025 und gestützt auf Art. 30 des Heilmittelgesetzes (HMG; SR 812.21), §§ 35 Abs. 2 lit. g und 36 des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1), §§ 2, 7 lit. a, 9, 10, 11 lit. b, 12, 28, 29 und 34 der Heilmittelverordnung (HMV; LS 812.1), Ziff. 3.2 und 3.3 der Gebührenordnung der KHZ sowie auf Art. 35 Abs. 2 Bst. b und n, 36, 36a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), Art. 38 Abs. 1 Bst. a, 39 Abs. 1, 40 und Art. 58g der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102), was folgt:

- I. Der Globomedica AG, Gewerbstrasse 12, 8132 Egg bei Zürich, wird die Bewilligung für folgende Tätigkeiten erteilt:
 - Betrieb eines Detailhandelsbetriebes für Arzneimittel
 - Abgabe von Arzneimitteln (öffentliche Apotheke)
 - Herstellung von nicht zulassungspflichtigen Arzneimitteln gemäss § 2 HMV, eingeschränkt auf das Erteilen von Aufträgen zur Herstellung als Lohnauftraggeberin.
- II. Der Betriebsstandort lautet: Globomedica AG Apotheke, Gewerbstrasse 12, 8132 Egg ZH.
- III. Es wird festgestellt, dass die Bewilligungsinhaberin nach Dispositivziffer I für den Betrieb mit dem Standort gemäss Dispositivziffer II in analoger Anwendung zu ambulanten ärztlichen Institutionen nach bisherigem Recht zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen war und deshalb gestützt auf Art. 36 des KVG weiterhin als zugelassen gilt (Bestandesschutz; vgl. Übergangsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 19. Juni 2020).
- IV. Als fachlich gesamtverantwortliche Person wird vorgemerkt: Peter Thomas Vetterli, geb. 19. September 1980, Apotheker, von Stäfa ZH. Sie trägt die Verantwortung, dass die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Heilmittelgesetzgebung eingehalten werden. Es wird festgestellt, dass einer allfälligen Leistungserbringung von Peter Thomas Vetterli zulasten der OKP im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses zu einem/nach KVG zugelassenen Leistungserbringer/in in Anwendung verwaltungsrechtlicher Grundsätze nichts entgegensteht.
- V. Diese Bewilligung und die Zulassung gelten **ab 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2035** und ersetzen die Bewilligung der Kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich vom 27. Februar 2019. Für eine Erneuerung der Bewilligung und der Zulassung ist der Kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich rechtzeitig vor Ablauf unaufgefordert ein Gesuch einzureichen.

- VI. Die Bewilligung kann jederzeit mit Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art sowie mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Bewilligung fällt ohne Weiteres dahin, wenn die Bewilligungsinhaberin die Tätigkeit aufgibt oder die fachlich gesamtverantwortliche Person über keine gültige Berufsausübungsbewilligung mehr verfügt oder die Tätigkeit aufgibt und die Bewilligungsinhaberin nicht auf diesen Zeitpunkt eine neue fachlich gesamtverantwortliche Person bezeichnet.
- VII. Veränderungen, die eine Anpassung der Bewilligung und der Zulassung erforderlich machen, sind gegenüber der Kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich meldepflichtig.
- VIII. Die in dieser Verfügung genannte fachlich gesamtverantwortliche Person wird gleichzeitig als Chemikalien-Ansprechperson nach Art. 25 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes (ChemG; SR 813.1) und als für die Lebensmittelsicherheit verantwortliche Person nach Art. 73 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Ziff. 7 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) vorgemerkt. Falls diese Funktionen von anderen Personen wahrgenommen werden sollen, sind deren Personalien dem Kantonalen Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich, umgehend mitzuteilen.
- IX. Die Kosten von CHF 1'200 werden der Bewilligungsinhaberin auferlegt und sind innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft gemäss beiliegender Rechnung zu bezahlen.
- X. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich, Haldenbachstrasse 12, 8006 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag enthalten.
- XI. Mitteilung an:
 - die Bewilligungsinhaberin
 - die fachlich gesamtverantwortliche Person
 - den Kantonschemiker, Fehrenstrasse 15, Postfach 8032 Zürich

Kantonale Heilmittelkontrolle Zürich



Dr. S. Kleeb, Leiter